

Bei diesen Überlegungen drängt sich die Frage auf, ob die derzeitige gesetzliche Regelung mit der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege Schritt gehalten hat. Folgende Gesichtspunkte sollten bei einer künftigen gesetzlichen Neuregelung berücksichtigt werden:

1. Wird wegen eines Verkehrsvergehens ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, dann bedarf der vorläufige Entzug der Fahrerlaubnis eines Gerichtsbeschlusses. Dies würde sich in die allgemeine gesetzliche Regelung einfügen, nach der alle im Ermittlungsverfahren vorgenommenen Eingriffe in die Rechte der Bürger der gerichtlichen Entscheidung oder Bestätigung bedürfen.
2. Im gerichtlichen Verfahren entscheidet das Gericht allein und ausschließlich über den Fahrerlaubnisentzug und seine Dauer. Erkennt das Gericht nicht auf Entzug der Fahrerlaubnis, so muß es den Beschluß über ihren vorläufigen Entzug aufheben. In diesem Fall haben die Organe der Volkspolizei keine Möglichkeit, von sich aus Erziehungsmaßnahmen neben die Entscheidung des Gerichts zu stellen.
3. Wird das gesamte Verfahren in der ausschließlichen Zuständigkeit der Volkspolizei entschieden, so hat der

Betroffene nicht nur das Recht des Antrags auf gerichtliche Entscheidung hinsichtlich der festgesetzten Strafe, sondern auch hinsichtlich des Entzuges der Fahrerlaubnis. Das setzt voraus, daß im Fall des Erlasses einer polizeilichen Strafverfügung auch über den Entzug der Fahrerlaubnis und seine Dauer entschieden wird.

Die Berechtigung dieser Forderung wird besonders deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß der Betroffene gegen eine im Wege polizeilicher Strafverfügung verhängte Geldstrafe von beispielsweise 10 DM Antrag auf gerichtliche Entscheidung mit dem Ziel der Überprüfung stellen kann; bei dem unvergleichlich weitergehenden und folgenschwereren Entzug der Fahrerlaubnis bleibt er auf den Beschwerdeweg bei der Volkspolizei beschränkt. Diese Einschränkung erscheint geradezu widersinnig.

Es wäre zu wünschen, wenn diese Anregungen bei einer künftigen gesetzlichen Neuregelung berücksichtigt würden.

RUDOLF GROSS, Sekretär am Kreisgericht Karl-Marx-Stadt (Land)

Welche Rechtsstellung und welches Rangverhältnis bestehen zwischen Pfändungs-, Abtretungs- und Verpfändungsgläubigern ?

In der Arbeit der Sekretäre und Gerichtsvollzieher der Gerichte kommt der Abtretung, insbesondere der Lohnabtretung, eine immer größere Bedeutung zu. Die Schuldner werden aufgefordert, zwecks Vermeidung von gerichtlichen Klagen oder Pfändungen ihre Gläubiger durch freiwillige Abtretung eines Teils ihres Arbeitseinkommens zu sichern. Den Sekretären und Gerichtsvollziehern bietet sich hier mannigfache Gelegenheit, derartige Abtretungsverträge zu vermitteln. Durch diese Entwicklung gewinnt die Frage nach dem Rangverhältnis zwischen Pfändungs-, Abtretungs- und Verpfändungsgläubigern erneut an Bedeutung und bereitet oft nicht geringe Schwierigkeiten. Aus der neueren Rechtsprechung sind leider hierzu keine Entscheidungen bekannt. Die Beteiligten auf Hinterlegung (§ 372 BGB) bzw. auf ein Verteilungsverfahren (§ 853 ZPO) zu orientieren, ist unbefriedigend und bedeutet nur Zeitverlust. Um zu einer einheitlichen Praxis zu kommen, erscheint es mir notwendig, diesen Fragenkomplex zur Diskussion zu stellen. Meine Meinung hierzu ist folgende:

Bereits gepfändetes Arbeitseinkommen kann vom Schuldner abgetreten oder verpfändet werden. Das ist auch dann möglich, wenn das gepfändete Arbeitseinkommen vom Gericht dem Pfändungsgläubiger zugleich zur Einziehung überwiesen worden ist. Jeder gerichtliche Pfändungsbeschluß enthält zwar das Gebot an den Pfändungsschuldner, sich jeder Verfügung über das gepfändete zu enthalten. Dieses Gebot bedeutet aber nur, daß die trotzdem vorgenommene Verfügung (Abtretung usw.) dem Pfändungsgläubiger gegenüber unwirksam ist. Das gepfändete und dem Pfändungsgläubiger zur Einziehung überwiesene Arbeitseinkommen bleibt auch nach seiner Abtretung oder Verpfändung mit dem Pfändungspfandrecht und der Einziehungsbefugnis des Pfändungsgläubigers belastet. Der Abtretungs- oder Verpfändungsgläubiger kann seinen Anspruch an das Arbeitseinkommen des Schuldners erst dann verwirklichen, wenn die nach dem Pfändungsbeschluß beizu-

treibende Forderung des Pfändungsgläubigers voll gefolgt oder auf andere Art erledigt ist.

Bereits abgetretenes oder verpfändetes Arbeitseinkommen kann von Gläubigern des Schuldners ebenfalls gepfändet werden. Durch die Pfändung und Überweisung dürfen aber die durch eine vorausgegangene Abtretung oder Verpfändung erlangten Rechte eines anderen Gläubigers nicht geschmälert werden, d. h., der Pfändungsgläubiger kann aus dem Arbeitseinkommen nur insoweit Befriedigung verlangen, als dieses (sein pfändbarer Teil) von der vorausgegangenen Abtretung oder Verpfändung nicht erfaßt wurde oder — infolge inzwischen erfolgter Befriedigung des betreffenden Gläubigers — nicht mehr erfaßt ist.

Inwieweit Arbeitseinkommen unpfändbar und deshalb nicht abtretbar und nicht verpfändbar ist, bestimmt sich grundsätzlich nach § 5 APfVO und hinsichtlich Unterhalts- und Mietforderungen gegebenenfalls nach § 6 APfVO.

Zu untersuchen bleibt noch die Frage, ob und inwieweit § 7 APfVO, der die Rangfolge bei Pfändungen regelt, hierbei beachtet werden muß.

Meines Erachtens ist die Qualität der einzelnen Forderungen im Hinblick auf § 7 APfVO unbedingt zu beachten.

Während die Abtretung einer Forderung sich grundsätzlich auf die gesamte Forderung erstrecken kann, gilt das für die Abtretung eines Lohn- und Gehaltsanspruchs zur Befriedigung einer Schuld nicht im gleichen Maße. Es handelt sich bei den Lohnabtretungen, die hier die Hauptrolle spielen, um Verfügungen über Lohnforderungen, die im Zeitpunkt der Abtretung noch nicht fällig sind. Man kann demnach von Vorausverfügungen über den Lohn des Schuldners sprechen.

Da die Pfändungsgrenze an bestimmte Voraussetzungen (z. B. Vorhandensein unterhaltsberechtigter Personen) geknüpft ist, kann die Abtretung der Lohnforde-